

Ausfertigung



# Amtsgericht Mitte

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 119 C 3157/17

verkündet am : 18.04.2018  
Mikolajczak, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED],  
[REDACTED]-Straße 4 [REDACTED] Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Daniel Wienert,  
Oberhofer Weg 1, 12209 Berlin,-

g e g e n

Beklagte,

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 119, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 18.04.2018 durch den Richter am Amtsgericht Dr. Mülhens

### **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

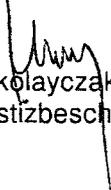
1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 233,36 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.07.2017 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.10.2017 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Dr. Mülhens

Ausgefertigt  
Berlin, 18.04.2018

  
Mikolajczak  
Justizbeschäftigte



Der Kläger musste sich wegen der Reparatur nicht auf die benannte Werkstatt verweisen lassen. Diese befindet sich auf der verkehrsgünstigsten Strecke ca. 26 km entfernt. Die kürzeste Entfernung der Werkstatt liegt zwar ca. 20 km entfernt, gleichwohl beträgt die An- bzw. Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln 1 Stunde und 16 Minuten; es muss mehrfach umgestiegen werden. Dies steht der mühelosen Erreichbarkeit entgegen (so auch: LG Berlin, Urteil vom 04.07.2017 - 42 S 30/17). Auf einen Hol- und Bringservice musste sich der Kläger auch nicht verweisen lassen. Dies allein schon wegen der erheblichen Risiken eines Transportes über eine so lange Strecke, ohne dass eine Haftungsübernahme für eventuelle dabei entstehende Schäden abgegeben wurde. Vor allem aber wird man dem Geschädigten auch erlauben müssen, sich vor der Beauftragung ggf. selbst ein Bild von dem Reparaturbetrieb zu machen (so z.B. AG Mitte, Urteil vom 19.01.2017 - 113 C 3146/16, welches der Entscheidung des LG Berlin, a.a.O. vorausging). Hinzu kommt, dass im Fall von etwaigen Komplikationen und/oder Gewährleistungsansprüchen sicher kein Hol- und Bringservice besteht.

Der Kläger kann zudem auch die Kosten der Reparaturbestätigung ersetzt verlangen. Diese sind jedenfalls dann zu ersetzen, wenn diese - wie hier - zur Schadensabrechnung erforderlich ist (hier: zu der Abrechnung eines zusätzlichen Nutzungsausfallschadens (vgl. hierzu ausdrücklich: BGH, Urteil vom 24. Januar 2017 – VI ZR 146/16 –, Rn. 10, juris).

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO. Ein Zulassungsgrund für die Berufung besteht im Hinblick auf die Rechtsprechung des Landgerichts nicht.

Dr. Mülhens

Mikolayczak